

Stets, wenn es um arme, bedrängte Untertanen, ihre Einschränkungen und ihre Exklusion, ihre verhinderte »Nahrung« und ihre Notdurft ging, wurde der Kaiser auch als Schutzherr der Bedrängten angerufen. Auf Arme bezogen hatte sich Rudolf II. schon in seiner Wahlkapitulation dazu verpflichtet, diese Funktion wahrzunehmen.²¹⁹

7.5 Ausblick

In der Frühen Neuzeit, in der Ehre eine so viel größere Bedeutung hatte als heute, bestand dennoch oder gerade deshalb die Möglichkeit, verlorene Ehre wiederherzustellen. Ehrzuschreibung lässt sich dabei als Entscheidung von Sanktionierungsinstanzen zur Sozialkreditgewährung begreifen. Diese Erkenntnis schärft nicht nur das bisher bekannte Bild vom Ehrsystem der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft und verbindet verschiedene Konzeptualisierungen der Ehre in der Forschung, es erlaubt auch, kritisch auf heutige, je nach politischen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausgeprägte Ansehens- und Sozialkreditsysteme zu blicken. Auf die heutige westliche Welt bezogen ist dabei natürlich der undemokratische Charakter einer Rufherstellung durch kaiserliche Gnade festzustellen. Ein Beispiel für die Möglichkeit der Wiederherstellung eines nicht endgültig verlorenen Sozialkredits ist Ehrrestitution aus kaiserlicher Gnade dennoch.

Was Schuldmilderung und Reintegration betrifft, gelten viele Wertvorstellungen nach wie vor: egal ob Richter/innen auf Besserungsabsichten oder Vorstrafen blicken oder man als Täter/in etwas als »b'soffene G'schicht«²²⁰ abtut, sei dies nun aufgrund gleicher Wertvorstellungen, bestimmter überhistorischer Sachlogiken o.a.

Ganz der Konzeptualisierung von routinisierten Praktiken folgend, weisen Ehrrestitutionskonzepte gewisse Gemeinsamkeiten auf, es existieren aber auch auf den Einzelfall bezogene Merkmale. Die Konzepte restituierbarer Ehre sagen dabei etwas über Ehre in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft und über diese Gesellschaft selbst, über ihren Umgang mit Devianz, Strafen und Straftätern, mit sozialer Integration und Herrscherbildern aus. Sie passen sich ein in und ergänzen die Ergebnisse der bisherigen Ehr- und Supplikenforschung.

Die Analyse von Ehrrestitutionskonzepten ist, logischerweise, eine semantische. Dabei muss der Blick auf einzelne Begriffe erweitert, diese müssen in ihrem argumentativen Kontext und ihrem Zusammenspiel betrachtet werden. Mithilfe von Praxisquellen lässt sich so, ansatzweise, eine »praktische Konzeptgeschichte« der Ehrrestitution in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. schreiben: Ihr geht es, den Quellen entsprechend, nicht um gelehrte Diskurse und normative Grundlagen, sondern um die praktische Verwendung von Ehrrestitutionskonzepten durch nicht-adelige Untertanen (Supplikanten und semi-professionelle Supplikenschreiber) und die RHRäte. Dadurch stößt man auf mitunter außergewöhnliche Begriffsverwendungen, etwa die des Begriffs »Mandat« oder der »*restitutio in integrum*«, welche deren praktische Bedeutungsbreite erkennen lassen.

219 Vgl. Wahlkapitulation Rudolfs II., S. 77 (Art.1).

220 Vgl. Al-Serori et al., G'schicht.

Die ausgewählten Causae sollten das Spektrum der Ehrrestitutionsverfahren abbilden. Es ist an dieser Stelle jedoch noch einmal auf die heterogenen Eigentumsdelikte, die Konfessionsdelikte und die Suppliken unehrlicher Untertanen hinzuweisen: Wenn bestimmte Verfahren dieses Spektrum erweitern und zu vertieften Erkenntnissen beitragen können, so sind es v.a. diese. Ebenso könnten Blicke in weitere, künftig aufgespürte oder vertieft analysierte Akten sowie in Briefsteller, die Beispiel-Argumente nennen, und auch die Beschäftigung mit den normativen Grundlagen der Ehrrestitution zu weiteren Erkenntnissen führen.

Manche Aspekte des historischen Themas muten gar wie Science Fiction an: Es geht um Ehre, die ein ›Leben nach dem Tod‹ garantieren soll und um ein Zurückdrehen der Zeit. Dies klingt nicht nur erstaunlich, sondern zeigt, welche Möglichkeiten symbolisch-kommunikativer Realitätserzeugung innewohnten, die Konflikte lösen, aber auch neue Konflikte produzieren konnten. Die Bitte der Supplikanten um die Verfügung, es solle so werden, als wären sie nie in diese Sache geraten, als hätten sie nie unter Delikt- und Straffolgen zu leiden gehabt, als wäre das alles nie geschehen, verweist auf Chancen nach begangenen Fehlern, konkret: auf ein aktives Vergessen, Vorform eines »Rechts auf Vergessen-Werden«.

Uns bleibt keine veränderbare Vergangenheit, denn Vergangenes ist und bleibt vergangen. Uns bleiben eine stets neue Gegenwart und eine zur Gegenwarts- und Zukunftsgestaltung bearbeitbare Geschichte. Denn mit jeder neu erzählten Geschichte kann sich die Gegenwart verändern – im besten Fall zum Besseren.

